

## Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan

Auf Grund der Vorkommnisse in Japan hat die Europäische Kommission eine Durchführungsverordnung erlassen, welche Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan enthält.

Die Durchführungsverordnung sieht vor, dass Sendungen von Lebens- und Futtermitteln, die über den Hamburger Hafen bzw. Flughafen ankommen und Japan ab dem 28.03.11 verlassen haben, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Veterinär- und Einfuhramt / Futtermittelabteilung) zur Einfuhrkontrolle angemeldet werden müssen.

Wir bitten Sie daher,

- betroffene Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Lebens- und Futtermittel), mittels der GGED-P-Bescheinigung (CHED-P) sowie Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs mittels der GGED-D-Bescheinigung (CHED-D) im Veterinär- und Einfuhramt
- und
- betroffene Sendungen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs mittels der GGED-D-Bescheinigung (CHED-D) in der Futtermittelabteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

mindestens zwei Werktage vor Eintreffen in Hamburg anzumelden.

Zusammen mit der GGED-D- bzw. GGED-P-Bescheinigung reichen Sie bitte die in der Durchführungsverordnung der Kommission in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Begleitdokumente im Original sowie ein Bill of Lading bzw. Airway bill und eine Rechnung in Kopie mit ein.

Für die Kontrolltätigkeiten des Veterinär- und Einfuhramtes findet die Gebührenordnung für das Öffentliche Gesundheitswesen Anwendung. Auch die besonderen Kontrolltätigkeiten bezüglich der Japanware sind gebührenpflichtig.

Falls eine Laboruntersuchung notwendig ist, wird diese im Institut für Hygiene und Umwelt durchgeführt. Sie ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Weiteres dazu zu finden Sie auf der folgenden Internetseite: <https://www.hamburg.de/hu>